

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 21. April 1950

| Nr.42

Tag	Inhalt	Seite
20.2.50	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten	315
5.4.50	Vierte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast	318
12.4.50	Anordnung über die Prüfung der Feuerlöschgeräte	319
13.4.50	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausgabe von Diplomatnpässen und Dienstpässen	320
15.4.50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den freien Verkauf von Stickstoff-, Kali- und Kalkdüngemitteln.....	325
19. 4.50	Änderung der Verordnung über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen	325
	Berichtigungen	326

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten. |

** <.

Vom 20. Februar 1950

Auf Grund des § 10 der Anordnung vom 2. September 1949 über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten (ZVOBl. I S. 714) wird bestimmt:

§ 1

(1) Aufbau-Grundsulden werden für Baumaßnahmen gegeben, durch die ein Grundstück möglichst in seinen ursprünglichen Zustand versetzt wird, wobei beschädigte oder zerstörte Gebäude auch über den ursprünglichen Umfang hinaus, z. B. durch Ausbauten oder Aufstockung, erweitert werden können.

(2) Anträge sind in dreifacher Ausfertigung gemäß dem in der Anlage beigefügten Muster an die Stadt- oder Kreisbauämter zu richten, die auch die vorgeschriebenen Antragsvordrucke abgeben.

(3) Die Bauämter geben sofort nach Eingang eine Ausfertigung des Antrages ungeprüft der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank, die zweite Ausfertigung ist nach Erledigung gemäß Abs. 4 ebenfalls der Filiale zur Entscheidung über den Antrag zuzuleiten. Die dritte Ausfertigung und die Materialbedarfsliste verbleiben bei den Bauämtern.

(4) Die Bauämter prüfen die Anträge hinsichtlich der

- Vollständigkeit der Unterlagen,
- Richtigkeit und Vollständigkeit des Kostenschlages unter besonderer Beachtung der preisrechtlichen Vorschriften,

c) Möglichkeit der Zuteilung von Baumaterialien innerhalb des Kontingents unter Berücksichtigung der vom Eigentümer selbst beschafften Baumaterialien,

d) Höhe des Beschädigungsgrades,

e) Rentabilität.

(5) Der Bestätigungsvermerk des Bauamtes ist auf dem Kostenanschlag anzubringen. Der Bestätigungsvermerk ist die fachliche Zustimmung zur Baugenehmigung.

§ 2

(1) Das Bauamt erteilt die Genehmigung zum Baubeginn, wenn der beantragte Kredit (Aufbau-Grundsuld) von der Deutschen Investitionsbank bewilligt ist und die benötigten Baumaterialien zur Verfügung stehen. Die Kredithergabe erfolgt, wenn die Gesamtfinanzierung entsprechend den Bedingungen der Deutschen Investitionsbank gesichert ist.

(2) Über die Aufbau-Grundsuld hat der Kreditnehmer eine Schuldurkunde auszufertigen.

§ 3

Die Arbeiten sind nach den geltenden Anordnungen über die Preisbildung für Bauleistungen im Regelfälle im Leistungsvertrag zu vergeben. Ausnahmen hiervon bedürfen der Bestätigung durch die Deutsche Investitionsbank.

§ 4

(1) Nach § 1 der Anordnung wird die Aufbau-Grundsuld auch für die mit der Nutzbarmachung des Baugrundes verbundene Trümmerbeseitigung gegeben. Diese Bestimmung findet Anwendung auf eine Trümmerbeseitigung, die nach dem 2. September 1949 begonnen wurde. Wenn die Trümmerbeseiti-